



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Frau
Susanne Günther

Geschäftszeichen RPKS - Z1-07 d 01/169-2019/3
Dokument-Nr. 2021/225957
Bearbeiterin Selina Krafft/ Katharina Rack
Durchwahl 0561 106-1197
Fax
E-Mail Katharina.Rack@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 18.02.2021
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 25.02.2021

Ihre Anfrage vom 18.02.2021 nach § 80 HDSIG

Sehr geehrte Frau Günther,

Mit E-Mail vom 18.02.2021 haben Sie einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen (Informationszugang) nach § 80 Abs. 1 HDSIG gestellt.

In Ihrem Antrag bitten Sie um Auskunft über die Gülleimporte und die Entsorgung von Klärschlämmen im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Frage 6 und 7

Als rechtliche Grundlage sind in Ihrem Anliegen die Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV), die Bioabfallverordnung (BioAbfV), die Klärschlammverordnung (AbfKlärV), die Düngemittelverordnung (DüMV) sowie die Anlagen- und Düngeverordnung (AwSV und DüV) heranzuziehen.

Bei dem Transport von Wirtschaftsdünger zwischen zwei Betrieben, dient die WDüngV als Rechtsgrundlage. Dort ist geregelt, dass Abgebende und Empfangende Aufzeichnungen über die Verbringung mit Angaben der Abgebenden, Befördernden, Empfangenden, Datum der Abgabe oder Übernahme, Menge in to Frischmasse (FM) und Gehalte an Stickstoff und Phosphat führen müssen.

Empfangende von Wirtschaftsdünger aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten, müssen die Aufnahme dem Regierungspräsidium Kassel zum Jahresende oder spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres melden und jeder Betrieb, der Wirtschaftsdünger abgibt, muss dies dem Regierungspräsidium Kassel zur Registrierung mitteilen.

Frage 1

Gülletransporte sind demnach grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftig und können generell nicht verboten werden.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Bei der Abgabe von Bioabfällen, wie Kofermentgärreste und Komposte ist die BioAbfV heranzuziehen.

In Abhängigkeit vom Materialstatus gibt es zwei verschiedene Nachweisverfahren. Besitzt die abgebende Bioabfallbehandlungsanlage ein Gütesiegel eines zertifizierten Qualitätssicherers, ist das Nachweisverfahren vereinfacht.

Der abgebende Betrieb muss dem Regierungspräsidium Kassel zum Jahresende alle Abnehmerinnen und Abnehmer, die abgegebene Menge sowie das Datum der Abgabe melden.

Für die Empfangenden solcher gütegesicherten Bioabfälle fallen keine Meldepflichten an. Allerdings sind sie dazu verpflichtet, Herkunft und Aufbringungsflächen der Bioabfälle in den eigenen Unterlagen zu dokumentieren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

Liegt das Gütesiegel wie in wenigen Ausnahmen nicht vor, haben die Abgebenden den Empfangenden einen Lieferschein nach den Vorgaben der BioAbfV auszustellen. Die Empfangenden haben diesen mit der Angabe der Aufbringungsflächen zu ergänzen. Beide Beteiligten müssen die Lieferscheine in Kopie den Behörden unverzüglich vorlegen.

Zusätzlich zu diesen Regelungen gilt, dass die Abgebenden den Abnehmenden bei jeder Abgabe eine düngemittelrechtliche Kennzeichnung mit verbindlichen Angaben zur Zusammensetzung, Nährstoffgehalten und Anwendungshinweisen der jeweiligen Partie auszuhändigen ist.

Bioabfälle müssen darüber hinaus die Qualitätsbestimmungen der BioAbfV einhalten. Hierunter fallen Schad- und Fremdstoffe oder die Hygiene. Solche Stoffe werden dabei in den Anlagen pro 2000 t Inputstoff von unabhängigen Laboren mindestens viermal im Jahr beprobt und analysiert.

Düngemittel, wie Wirtschaftsdünger, Kofermentgärreste und Kompost, welche in den Verkehr gebracht oder an andere abgegeben werden, müssen die Qualitätsbestimmungen der DüMV einhalten. Darunter fallen die Mindestnährstoffgehalte, die Einhaltung von Schadstoffgrenzwerten oder die hygienische Unbedenklichkeit.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der abgebende Betrieb über Eigenkontrollen sicherzustellen.

Zu den organischen Düngemitteln gehört auch die bodenbezogene Aufbringung von Klärschlamm, Klärschlammkompost sowie Klärschlammgemischen im Rahmen der AbfKlärV. Da hier eine Anzeige- und Lieferscheinplicht besteht, sind die Daten flächen- und mengengenau dokumentiert.

Die bodenbezogene Aufbringung von Klärschlamm, Klärschlammkompost sowie Klärschlammgemischen innerhalb Deutschlands wird über die AbfKlärV geregelt. Im- und Exporte in oder aus anderen Staaten unterliegen dabei zusätzlich einem Notifizierungsverfahren.

Neben der Berücksichtigung der Vorgaben der AwSV und DüV ist eine bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm nur dann möglich, wenn sowohl für den Klärschlamm als auch für den Boden Grenzwerte für die Gehalte an Schwermetallen sowie diverser organischer Schadstoffverbindungen in Kombination mit weiteren Ausbringungsbeschränkungen und -höchstmengen für Klärschlämme eingehalten werden. Über diese Kontrollen soll sichergestellt werden, dass Materialmängel bereits am

Ort des Düngeranfalls bzw. dessen bei dessen Aufbereitung sichtbar und mangelhafte Partien nicht abgegeben werden.

Frage 11

Im Kreis Waldeck-Frankenberg gibt es seit Jahren eine Kooperation zwischen den Gemeinden und dem Maschinenring Waldeck-Frankenberg, die Klärschlammverwertungsgesellschaft mbH, welche heimische Klärschlämme aus Waldeck-Frankenberg regional im flüssigen Zustand oder als Klärschlammkompost landwirtschaftlich verwerten.

Die amtliche Düngemittelverkehrskontrolle, welche hessenweit federführend das Regierungspräsidium Kassel ist, überwacht stichprobenartig die Einhaltung der Bestimmungen nach der DüMV.

Frage 5

Des Weiteren sind Nährstofffrachten nicht meldepflichtig. Allerdings müssen Abgebende den Abnehmenden die maßgeblichen Nährstoffgehalte in Form einer düngemittelrechtlichen Kennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung mitteilen. Im Rahmen der Klärschlammaufbringungen in Waldeck-Frankenberg sind die Nährstofffrachten flächengenau bekannt und dokumentiert.

Frage 8 und 9

Die Lagerung und Ausbringung von Gülle, NAWARO Gärsubstrat, Coferment-Gärsubstrat, Festmist, Kompost und sonstigen organische Düngern ist in der AwSV und DüV geregelt.

Zusätzlich gelten für bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen die Regelungen der BioAbfV bzw. AbfKlärV. Für Kontrollen vor Ort ist der Kreisausschuss zuständig, der über Kontrollen, bei denen Verstöße festgestellt werden, an das Regierungspräsidium Kassel berichtet. Einen vollständigen Überblick über die Kontrollen hat die Kreisverwaltung. Ich verweise hierzu an die zuständige Behörde.

Frage 2

Der nachfolgenden Tabelle können Sie entnehmen, welche gemeldeten Stoffmengen aus anderen Staaten oder Bundesländern in den hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg importiert wurden. Exporte sind nicht meldepflichtig, wodurch diesbezüglich keine genauen Angaben gemacht werden können.

2018	<ul style="list-style-type: none">• Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist, Nawaro Gärsubstrat): 69.942 to FM• Kofermentgärreste: 21.633 to FM• Komposte: keine• Klärschlamm: 455 t Trockenmasse
2019	<ul style="list-style-type: none">• Wirtschaftsdünger: 65.725 to FM• Kofermentgärreste: 21.633 to FM• Komposte: keine

	<ul style="list-style-type: none">• Klärschlamm: 264 t Trockenmasse
2020	<ul style="list-style-type: none">• Klärschlamm: 190 t Trockenmasse

Frage 3 und 4

Die importierten Stoffe stammen dabei überwiegend aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen und in geringeren Mengen aus Niedersachsen. Hierbei kann es sich möglicherweise auch um Stoffe aus dem Ausland, wie beispielsweise aus der Niederlande handeln. Allerdings sind diese durch einen Zwischenhändler eines Bundeslandes innerhalb von Deutschland nicht immer als solche erkennbar, wodurch auch diese Importe als Stoffe aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen verbucht werden.

Frage 10

Zuletzt liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, dass Schadstoff belastete oder generell bedenkliche Dünger nach Waldeck-Frankenberg importiert wurden.

Frage 12

Die wasserrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel betrifft lediglich die kommunalen Kläranlagen mit einer Ausbaugröße größer 20.000 angeschlossener Einwohner. Davon ist im Landkreis Waldeck-Frankenberg keine Kläranlage aktuell bereits sanierungsbedürftig. Für alle anderen Anlagen ist die kommunalisierte Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach zuständig. Informationen über die Sanierungsbedürftigkeit dieser Kläranlagen liegen im Regierungspräsidium Kassel nicht vor. Die Untere Wasserbehörde entscheidet unabhängig vom Regierungspräsidium über Sanierungsbescheide von Kläranlagen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rack

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.